



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Was ist steuerschädliche Liebhaberei und wie können Sie diese vermeiden?

Auf Ihre Gewinnerzielungsabsicht kommt es an! So machen Sie Ihre Verluste steuerlich geltend.

Gewinnerzielungsabsicht

Ihre Verluste aus einer freiberuflichen oder gewerblichen selbständigen Tätigkeit werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn Sie mit der Tätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Das heißt, **Sie müssen beabsichtigen, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen** - ansonsten liegt Liebhaberei vor.

Typische Tätigkeiten mit Liebhabereirisiko

- Betreiben eines Pferdestutts
- Vermietung von Freizeitgegenständen (z.B. von Oldtimern oder Motorrädern) und von Ferienwohnungen
- Handel mit Sammlerbedarf (z.B. Antiquitäten, Briefmarken oder Kunstgegenständen)
- kreative Tätigkeiten (z.B. als Make-up-Artist oder als bildender Künstler)
- Weinbau und Brennerei
- Kleinverlage
- kleinere landwirtschaftliche Betriebe

Ein besonderes Augenmerk legt das Finanzamt auf Tätigkeiten, die typischerweise als Hobby angesehen werden.

Stellt Ihre selbständige Tätigkeit Ihre einzige Existenzgrundlage dar?

Nein

Ja

Erwirtschaften Sie seit mehreren Jahren Verluste und geben die Tätigkeit trotzdem weder auf noch ändern Sie die Art der Betriebsführung?

Nein

Ja

Das Finanzamt kann Ihre Tätigkeit als Liebhaberei einstufen!

- Verluste werden nicht mehr steuerlich anerkannt - auch rückwirkend, soweit Steuerbescheide vorläufig ergangen sind.
- In einer sog. **Anlaufphase** werden Verluste trotzdem anerkannt, jedoch bei typischem Hobby- und Freizeitbezug nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Liebhaberei ist auch jenseits von Tätigkeiten mit Hobby- oder Freizeitbezug denkbar; die Kriterien werden dort aber ggf. großzügiger ausgelegt.

Den Vorwurf der Liebhaberei können Sie mit einer sog. **Totalgewinnprognose entkräften**. Diese umfasst das Gesamtergebnis des Betriebs von der Gründung bis zur Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation.

In der Regel nimmt das Finanzamt keine Liebhaberei an.

Sie können die Verluste aus ihrer Tätigkeit steuerlich geltend machen und mit Gewinnen verrechnen.

Gut zu wissen: Vermietung von Wohnungen

Die Miete muss mind. 50 % des Ortsüblichen betragen, sonst droht eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Werbungskosten können Sie dann nur noch für den entgeltlichen Teil geltend machen. Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 %, muss eine Totalgewinnprognose gemacht werden. Ab 66 % gilt die Vermietung als voll entgeltlich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Liebhaberei können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.